



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2024

Freitag, 12. April 2024

Nr. 14

Inhalt

Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming;
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vorhaben der Firma Borealis Polymere GmbH, Werk Burghausen:
Anlage K30 – Teilanlage PP4 Einführung eines neuen Peroxid-Typs und Errichtung von neuen
Lagercontainern sowie Modifikation am bestehenden Dosiersystem

Bekanntmachung der Sparkasse

Nr. 31 – Az. 941.3

**Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming;
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024**

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in
Verbindung mit § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung wird nachstehend die Haushaltssatzung
dieses Zweckverbandes amtlich bekanntgemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Inn-Salzach
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 KommZG in
Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende
Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

im **Erfolgsplan** in den Erträgen und Ausgaben auf je **991.650 €**
im **Vermögensplan** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **290.363 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.
2. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Niedergottsau, den 19. März 2024

Siegel

Zweckverband
gez. Huber

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 09. April 2024
Landratsamt Altötting

Az. 22-824.6/4-K30-2023/01

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Borealis Polymere GmbH, Werk Burghausen:
Anlage K30 – Teilanlage PP4
Einführung eines neuen Peroxid-Typs und Errichtung von neuen Lagercontainern sowie
Modifikation am bestehenden Dosiersystem

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Borealis Polymere GmbH, Werk Burghausen, beabsichtigt, die o. g. Anlage K30 (Polypropylenanlage) wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Einführung des neuen Peroxid-Typs und die Errichtung der neuen Lagercontainer der Firma Borealis Polymere GmbH keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S 108 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 10.04.2024
Landratsamt Altötting

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3025371372

lautend auf

**Markus Krangemann geb.12.07.1971
Am Brombeerschlag 13 a
81377 München**

wird für kraftlos erklärt.

**Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat**